



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0093-RD 3/2016

Wien, am 5. Juli 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 18.05.2016, Nr. 9363/J, betreffend „Glyphosat im Körper“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 18.05.2016, Nr. 9363/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 werden bei den Pflanzenschutzmitteln – auf der Grundlage einer Vielzahl von Daten und Parametern – Grenzwerte für die Aufnahme (z.B. über die Nahrungsmittel) festgelegt, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als sicher beurteilt werden können.

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat wurde in einer Vielzahl von epidemiologischen Studien untersucht, sowohl die Originalpublikationen als auch die Bewertung der Studien durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) sind öffentlich zugänglich und können eingesehen werden:

<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/PDFs/index.php>

Das für Pestizidbewertungen zuständige Gremium der WHO (JMPR), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Deutschland, die EFSA und andere europäische Behörden haben die Ansicht publiziert, dass basierend auf allen vorliegenden Daten bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung kein Risiko für die Gesundheit durch die sachgerechte Verwendung von Glyphosat als Wirkstoff in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu erwarten ist.



Zu Frage 2:

Für den Wirkstoff Glyphosat wurde im Erneuerungsverfahren für den Konsumenten der Referenzwert von 0,5 mg/kg Körpergewicht und Tag festgesetzt [ADI-Wert („Acceptable Daily Intake“/duldbare tägliche Aufnahme, erlaubte Tagesdosis)]. Diese Substanzmenge (in Form von Rückständen) kann vom Konsumenten unter Berücksichtigung aller vorhandenen Kenntnisse täglich und lebenslang aufgenommen werden, ohne dass dies eine Erhöhung des Risikos für die Gesundheit darstellen würde.

Zu den Fragen 3 und 5:

Die Rückstandshöchstwerte für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind Regelungsgegenstand der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Die Vollziehung dieser Verordnung, und damit auch die Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Rückstandshöchstwerte, fallen zur Gänze in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zu Frage 4:

Diesbezügliche Untersuchungen können an Instituten, die sich auf Umweltmedizin spezialisiert haben, durchgeführt werden.

Der Bundesminister

